

55. 1. Zur Frage der Beweislast bei Schadenszufügung durch
instruktionswidriges Verhalten.
2. *Compensatio lucri cum damno.*

I. Civilsenat. Ur. v. 17. November 1894 i. S. Th. (Rl.) w.
Brauereiaktiengesellschaft G. (Bekl.) Rep. I. 252/94.

- I. Landgericht Stettin.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Kläger hatte als Braumeister und demnächstiger technischer Direktor der Beklagten eine Kautions gestellt, die er nach Auflösung des Vertragsverhältnisses zurückforderte. Die Beklagte machte im Wege der Kompensation eine Gegenforderung daraus geltend, daß der Kläger instruktionswidrig und heimlich etwa 32 Stückfaß Bier habe auslaufen lassen. Sie verlangte Ersatz dafür nach dem Werte des Hektoliters ordnungsmäßig eingebrauten Bieres. Der Kläger bestritt die Forderung und machte eventuell geltend, daß das Bier verdorben gewesen oder doch dadurch ersetzt sei, daß er das spätere Bier dünner eingebraut und dadurch Überschußbottiche erzielt habe. Der erste Richter verurteilte nach der Klage, der Berufungsrichter dagegen ließ für den Fall der Feststellung des Quantum des weggeschütteten Bieres durch den Eid der Beklagten den Anspruch auf Herausgabe der Kautions nur gegen Zahlung von 15 *M* für das Hektoliter weggeschütteten Bieres zu, nachdem er festgestellt, daß dies der Wert des Hektoliters ordnungsmäßig eingebrauten Bieres sei.

Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus nachfolgenden Gründen:

... „In der Sache selbst stellt der Berufungsrichter unangegriffen fest, daß der Kläger nach der von ihm unterschriebenen Anweisung des Aufsichtsrates vom 9. September 1888 mangelhaftes Bier ohne Genehmigung des Aufsichtsrates in keinem Falle beseitigen durfte, daß der Aufsichtsrat im März 1889 die Genehmigung zum Wegschütten von 12 Stückfaß zu alt gewordenen Bieres erteilt hat, daß der Kläger aber heimlich und ohne Genehmigung etwa 40 Faß oder mehr hat auslaufen lassen, daß er zur Verdeckung dieses Verfahrens den Brauburschen B. verleitet hat, bei den Revisionen leere Fässer als voll anzufagen, daß er in den folgenden Monaten zum Ersatze des beseitigten Bieres das Bier hat dünner einbrauen lassen und dadurch Überschußbottiche erzielt hat, und daß er, als sich trotzdem noch im Mai 1889 ein Manto herausgestellt, in dem Rechenschaftsberichte vom 4. September 1889 sein Verfahren verschwiegen und das Manto anderweit zu erklären versucht hat.

Daran knüpft der Berufungsrichter die Ausführung, daß der Kläger zum Ersatze des ohne Genehmigung beseitigten Bieres mit dem Betrage von 15 *M* für das Hektoliter als dem Werte des Hektoliters ordnungsmäßig eingebrauten Bieres verpflichtet sei und sich

von dieser Ersatzpflicht nur befreien könne, wenn er den Beweis führe, daß das Bier nicht nur verdorben und unbrauchbar, sondern auch ohne sein Verschulden verdorben und unbrauchbar gewesen sei. Es gelangt unter Berücksichtigung des Verhaltens des Klägers und der erhobenen Beweise zu dem Ergebnisse, daß der Kläger diesen Beweis nicht geführt habe.

Die Revision richtet sich an erster Stelle gegen die Verteilung der Beweislast, indem sie zwar anerkennt, daß der Beklagten der Beweis der guten Beschaffenheit des erwiesenermaßen vom Kläger instruktionswidrig beseitigten Bieres nicht aufgebürdet werden könne, aber geltend macht, daß, wenn der Kläger erwiesen habe, das Bier sei verdorben gewesen, ihm der Beweis, daß es ohne seine Schuld verdorben sei, nicht obliege. Dem ist indessen nicht beizustimmen.

Grundsätzlich hat die Beklagte die schädigende Handlung und den Betrag des Schadens zu beweisen. Daß der Kläger Bier, welches Eigentum der Beklagten war, beseitigt hat, ist festgestellt; in welchem Umfange es geschehen, soll durch den Eid festgestellt werden, auf den erkannt und gegen den nichts erinnert ist. Als Schadensersatz ist der Beklagten der Wert zugesprochen, den das Bier als ordnungsmäßig eingebranntes Bier gehabt hat. Das ist gerechtfertigt, nicht sowohl, weil der Beklagten durch die heimliche Beseitigung des Bieres der stringente Beweis der Qualität desselben unmöglich gemacht ist, sondern weil die Beklagte dem Kläger gegenüber davon auszugehen berechtigt ist, daß das Bier ordnungsmäßig eingebracht war. Denn der Kläger hatte in seiner Stellung als technischer Direktor, gleich dem Werkmeister, dafür zu sorgen und einzustehen, daß ordnungsmäßig eingebracht wurde. Der Kläger steht darin nicht anders als der mit der gesamten Leitung einer Brauerei betraute Braumeister in dem von dem Reichsgerichte durch das Urteil vom 14. März 1885 Rep. I 507/84 entschiedenen Falle. Das Reichsgericht hat dort ausgesprochen, daß der Braumeister, wenn Bier als verdorben hat weggeschüttet werden müssen, den Schaden zu ersetzen hat, wenn er nicht mindestens die Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt bei Herstellung des Bieres darthut. Im vorliegenden Falle tritt hinzu, daß der Kläger das Bier heimlich, ohne Vorwissen der Gesellschaft und gegen ausdrückliche Instruktion, beiseite geschafft hat. Auch das Handeln gegen Instruktion verpflichtet ihn nach den

analogen Grundsätzen in den §§ 49 ff. A.L.R. I. 13 zum Schadensersatz und zum Beweise, daß kein Schaden durch sein Handeln entstanden ist. Der Berufungsrichter hat danach mit Recht angenommen, daß der Kläger das beseitigte Bier als ordnungsmäßig eingebranntes Bier zu bezahlen hat, wenn er nicht beweist, daß es trotz ordnungsmäßigen Verhaltens von seiner Seite verdorben und wertlos war.“ (Folgt die Prüfung der Beweiswürdigung.) . . .

„Was endlich unter IV der Revisionschrift geltend gemacht, ist gänzlich verfehlt. Wenn der Kläger das beseitigte Bier dadurch ganz oder teilweise ersetzt hat, daß er später durch dünneres Einbrauen Überschußbottiche erzielt hat, so kann das auf seine Pflicht, den Wert des beseitigten Bieres zu ersetzen, keinerlei Einfluß üben. Denn der Kläger hat das beseitigte Bier nicht aus seinen Mitteln, sondern durch die ihm nicht gestattete Manipulation des dünneren Einbrauens aus dem Vermögen der Gesellschaft ersetzt. Er kann sich auf diesem Wege nicht von der Pflicht zur Restitution des beseitigten Bieres oder zum Ersatz seines Wertes befreien, weil, wenn er das Bier nicht beseitigt hätte, die Beklagte beides haben würde, das beseitigte Bier und die Überschußbottiche.“ . . .